

Beschlussauszug

ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen vom 09.12.2024 (VO-34-ZD-24-698)

Top 6 Zuwendungen an Vereine

Herr Richter liest die Beschlussvorlage vor. Frau Teutloff fragt an, ob die Möglichkeit besteht, über diesen Beschluss erst abzustimmen, wenn der Haushalt für das Jahr 2025 fertig ist. Es wird angeregt, den Vereinen, die dieses Jahr keine Zuwendungen erhalten haben, auch im nächsten Jahr keine Zuwendungen auszusahlen. Herr Wiskow erklärt die Zusammenhänge für die Höhe der Zahlungen und teilt mit, dass am Dienstag, 10.12.2024 ein Notartermin für den neuen „Dorfclub“ angesetzt ist.

Der Beschluss wird bis zur fertigen Haushaltsplanung 2025 vertagt. Dies wird von den Gemeindevertretern einstimmig gebilligt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen beabsichtigt die ortsansässigen Vereine und Clubs finanziell zu unterstützen. Über die Höhe der Zuwendungen muss die Gemeindevertretung entscheiden.

Die Zuwendung kann durch formlosen Antrag des Vereins in einer Summe abgerufen werden. In dem formlosen Antrag ist der Zweck der Zuwendung sowie der Finanzbedarf durch den Antragsteller darzulegen.

Die Auszahlung erfolgt ausschließlich auf das Vereinskonto, Zahlungen auf private Konten sind ausgeschlossen. Zur Prüfung der Zweckdienlichkeit der Zuwendung ist für alle gezahlten Zuwendungen ein Verwendungsnachweis bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres an das Amt Neverin zu senden. Eine Zuwendung für eine einzelne Veranstaltung ist innerhalb von 3 Monaten nach der Veranstaltung abzurechnen. Nicht verbrauchte oder nicht zweckdienlich eingesetzte Mittel sind zurückzuzahlen.

Die Zuwendungen sind für Zwecke einzusetzen, die möglichst vielen Einwohnern Mehrwert bieten, sie dienen der Finanzierung von Veranstaltungen, Vereinsequipment, öffentlichen Festen und sind nicht für Lebensmittel und Getränke vorgesehen.

Weitere finanzielle Beteiligungen der Gemeinde Neuenkirchen sind ausgeschlossen.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 24. Januar 2025

Frank Richter
Gemeinde Neuenkirchen
